Wien, Donnerstag den 3. Februar 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Regelung der gewerblichen Ausstellungen.

Die Erscheinungen, welche in dem Decennium 1870—1880 auf dem Gebiete der gewerblichen Ausstellungen in mehreren österreichischen Ländern hervorgetreten sind, ließen es dem Handelsministerium laut des Erlasses vom 18. October 1880, Z. 32.426, geboten erscheinen, zur Regelung dieser Einrichtung Anordnungen zu treffen.

Das Handelsministerium ging dabei von der principiellen Anschauung aus, daß das gewerbliche Ausstellungswesen eine belangreiche zur Förderung der culturellen und volkswirthschaftlichen Interessen geeignete Institution sei, welche sich noch keineswegs überlebt hat.

Um jene ersprießlichen — nicht selten lange nachwirkenden — Resultate herbeizuführen, deren diese Einrichtung fähig ist, ist es jedoch erforderlich, daß von derselben ein mäßiger und richtiger Gebrauch gemacht werde. Allzu häufige Wiederkehr oder unzweckmäßige Organisation der Ausstellungen kann leicht dazu führen, die erwarteten Vortheile in ihr Gegentheil umzuwandeln.

Damit von gewerblichen Ausstellungen ein wohlthätiger und nachhaltiger Einfluß auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Landes oder Bezirkes gewärtigt werden könne, sind es nothwendige Voraussetzungen, daß dieselben von berufener Seite in's Werk gesetzt, daß Ort und Zeit des Unternehmens zweckmäßig gewählt, daß die Ausstellungen nach einem reiflich überlegten Plane mit ausreichenden Mitteln und nach gehöriger Vorbereitung durchgeführt werden, ferner, daß auch die Dauer der Ausstellung in der Weise festgesetzt sei, um einen der Mühe und Kosten der Vorbereitung entsprechenden zahlreichen Besuch und eine eingehende Besichtigung der Ausstellung zu ermöglichen. Insbesondere ist noch darauf zu sehen, daß nicht mehrere derartige rasch auf einander folgende oder wohl gar gleichzeitige Unternehmungen, deren Wirkungskreise sich berühren, sich gegenseitig Eintrag thun.

Diesen Anforderungen einer erfolgreichen Wirksamkeit des Ausstellungswesens ist in dem letzten Decennium mehrfach entgegengehandelt worden.

Es ist mehr als einmal vorgekommen, daß Ausstellungen in nahe gelegenen Orten bald nach einander oder ganz gleichzeitig abgehalten worden sind.

Manche Unternehmungen dieser Art sind von Personen oder Corporationen, denen ein näherer Beruf hiezu abging, oder an minder geeigneten Orten veranstaltet worden, und häufig kam es vor, daß die Dauer der Ausstellung auf wenige Tage beschränkt blieb. In solchen Fällen konnte der gemachte Aufwand und die verwendete Mühe in den Ergebnissen der Ausstellung den vollen Lohn nicht finden.

Aber selbst abgesehen von solchen, bei bestimmten einzelnen Ausstellungs-Unternehmungen vorgekommenen Mißgriffen muß schon die allzu rasche Aufeinanderfolge der Ausstellungen an und für sich als ein Uebelstand betrachtet werden, indem dadurch einerseits die Gewerbetreibenden, die sich dem Zwange der Betheiligung oft nicht entziehen können, allzu sehr in Anspruch genommen werden und anderseits das Interesse des Publicums für dergleichen Unternehmungen sich abschwächt.

Schon im Jahre 1876 sind von Seite des Handelsministeriums Normativ-Bestimmungen erflossen, denen zufolge die Subventionirung gewerblicher Ausstellungen von Seite des Staates an bestimmte Bedingungen — wie die Unterstützung des Unternehmens von Seite der betreffenden Stadtgemeinde, mehrmonatliche Vorbereitung der Ausstellung, mindestens vierzehntägige Dauer derselben, Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer über die Ersprießlichkeit einer staatlichen Unterstützung u. s. f. — geknüpft und auch die Zahl der allenfalls im selben Jahre zu subventionirenden Unternehmungen begrenzt worden ist.

Diese Grundsätze sind, seither entsprechend modificirt, bei Veranstaltung gewerblicher Ausstellungen zur Grundlage genommen und insbesondere über die Vertheilung der als Staatspreise gestifteten silbernen und bronzenen Medaillen Normen erlassen worden.

Diese Vorkehrungen machten zwar einer gegenseitigen Concurrenz und Beeinträchtigung verschiedener Ausstellungs-Unternehmungen in demselben Handelskammer-Sprengel oder allenfalls in denselben Verwaltungsgebiete ein Ende, sie hinderten aber nicht, wie ein Blick auf die im Jahre 1880 abgehaltenen Ausstellungen lehrt, die nicht minder unzweckmäßige Abhaltung gleichzeitiger Ausstellungen in unmittelbar benachbarten Ländern.

Es erscheint deshalb eine Abhilfe auch in dieser Richtung, und

zwar mittelst planmäßiger Vertheilung der für Ausstellungszwecke verfügbaren Mittel auf einen längeren Zeitraum hinaus geboten.

In dieser Richtung wurde es für zweckmäßig erkannt, für den Fall, als überhaupt die Bestrebungen wegen Abhaltung von gewerblichen Local- und Special-Ausstellungen in der bisherigen intensiven Weise fortdauern, hinsichtlich der Betheiligung der einzelnen Länder an den für solche Zwecke zur Disposition stehenden Staatsmitteln zunächst für das Decennium 1880—1890 einen Plan festzustellen.

Darnach soll der größere Theil des von Jahr zu Jahr verfügbaren Betrages jeweilig einem bestimmten Verwaltungsgebiete — das sodann erst nach einer längeren Reihe von Jahren wieder in Betracht zu kommen hätte, zugewendet, eine gleichzeitige Ausstellung in anderen Verwaltungsgebieten aber höchstens allenfalls mit einigen Staatspreisen — nicht aber mit Geldsubventionen — unterstützt werden.

Ein Anfang zu dieser Einrichtung liegt — aus eigener Initiative einzelner Länder — bereits vor. So beispielsweise in Galizien, wo in den Jahren 1867 und 1877 Landesausstellungen stattgefunden haben und das nächste derartige Unternehmen, soweit bekannt, für das Jahr 1887 in Aussicht genommen ist.

Ferner in Steiermark, wo die vorletzte Landesausstellung im Jahre 1870 stattgefunden hatte und nach der im abgelaufenen Jahre abgehaltenen Ausstellung ein ähnliches Unternehmen voraussichtlich frühestens wieder in zehn Jahren abgehalten werden dürfte. Auch in Tirol soll der im Jahre 1878 abgehaltenen Landesausstellung — wie wenigstens damals beabsichtigt war — ein gleiches Unternehmen erst im Jahre 1888, folgen. Es hat also in diesen Ländern das Princip der Abhaltung von Landesausstellungen in Zwischenräumen von mindestens zehn Jahren bereits Fuß gefaßt.

In dieser Weise schiene es angezeigt, das Ausstellungswesen auch in den anderen österreichischen Ländern zu organisiren, so daß mit Ausnahme von Böhmen, wo sich nach den Verhältnissen des Landes kürzere Intervalle zwischen den einzelnen Expositionen empfehlen, größere Ausstellungen in einem und demselben Verwaltungsgebiete sich erst frühestens nach Ablauf von zehn Jahren wiederholen sollen. In jedem einzelnen Jahre soll in der Regel nur Eine Landesausstellung oder sollen höchstens ausnahmsweise zwei solche Unternehmungen in den von einander entlegenen Theilen des Reiches abgehalten werden.

Für die staatliche Unterstützung der im Decennium 1880—1890 successive stattfindenden gewerblichen Ausstellungen haben die nachfolgenden Anordnungen zu gelten:

Auf Staatsunterstützung haben in erster Linie Landesausstellungen Anspruch, d. h. solche Unternehmungen, welche ihrem Programme nach hauptsächlich auf die Heranziehung der Producenten des betreffenden Verwaltungsgebietes berechnet sind und ein Bild der industriellen und gewerblichen Entwicklung des Landes zu gewähren beabsichtigen.

Die Frage, ob die Ausstellung (wie wohl in der Regel) in der Landeshauptstadt oder in einem anderen Industrieorte des Verwaltungsgebietes abgehalten werden soll, hat mit einen Gegenstand der Antragstellung zu bilden.

Der Bericht einer Landesstelle, mit welchem eine Staatsunterstützung für ein derartiges Ausstellungsunternehmen beantragt wird, ist, damit in dem Voranschlage des Handelsministeriums auf daselbe entsprechend Bedacht genommen werden könne und um die gehörige Vorbereitung desselben zu ermöglichen, schon in der ersten Hälfte des dem Ausstellungsbeginne vorhergehenden Jahres zu erstatten. Demselben ist ein geeignetes Programm der betreffenden Ausstellung, sowie ein beiläufiger Kostenvoranschlag und eine Nachweisung über die beabsichtigte Zusammensetzung der Jury *), ferner eine Aeußerung der Gewerbsbehörde erster Instanz **) und der Handels- und Gewerbekammer über die Unterstützungswürdigkeit des betreffenden Unternehmens beizuschließen.

Als berufen zur Veranstaltung solcher Unternehmungen können, abgesehen von Landeshauptstädten, nur Handels- und Gewerbekammern oder notorisch tüchtige Gewerbevereine angesehen werden; es sind demgemäß zunächst auch nur solche Städte, wo derartige Corporationen ihren Sitz haben, für die Abhaltung von Landesausstellungen in Aussicht zu nehmen. Für ein allfälliges Deficit bleiben auch bei subventionirten Ausstellungen die Unternehmer allein haftbar.

Die Landesausstellungen werden sowohl mit Geldsubventionen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, als auch mit Staatspreisen unterstützt werden.

Auf die Leitung von Landesausstellungen, denen eine Staatsunterstützung bewilligt wurde, behält sich die Regierung für die Folge eine entsprechende Einflußnahme vor.

In dieser Richtung wird zunächst bestimmt, daß in dem Executiv-Comité jedes solchen Unternehmens ein Vertreter der Landesstelle und bei allen außerhalb der Landeshauptstadt abgehaltenen Ausstellungen auch der k. k. Bezirkshauptmann des Ausstellungsortes Sitz und Stimme haben solle. Außerdem wird das Ausstellungs-Comité in den Hauptstadien des Unternehmens Berichte an das Handelsministerium zu richten haben, welche sub sigillo volanti der Landesstelle zu erstatten sind und in dringenden Fällen direct an das Ministerium gerichtet werden können.

Die Anordnung, in welcher Weise der Vertreter der Landesstelle von den Vorgängen im Ausstellungs-Comité in Kenntniß zu erhalten sein wird, wird dem Landeschef überlassen.

Da mit den vorstehenden Bestimmungen die Absicht verbunden ist, dem Ueberwuchern des Ausstellungswesens entgegen zu treten, so hat die Bekanntgabe derselben lediglich den Zweck, die Einfügung aller im nächsten Decennium beabsichtigten Landesausstellungen in den Rahmen dieses Erlasses herbeizuführen; dagegen liegt es nicht in der Intention des Ministeriums, Landesausstellungen etwa auch dort zu provociren, wo eine Neigung hiezu in den betheiligten Kreisen nicht besteht.

Andere Ausstellungen außer den Landesausstellungen (Local-, Regional- und Fachausstellungen) werden künftighin nur ausnahmsweise unterstützt werden, wenn in dem betreffenden Jahre weder in dem betreffenden Lande, noch in einem zunächst angrenzenden eine Ausstellung, an welche die erstere sich anschließen könnte, stattfindet und die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des in Rede stehenden Unternehmens von competenter Seite bekräftiget wird.

In jenem Jahre, in welchem in einem Lande eine Landesausstellung stattfindet, werden separat veranstaltete fachliche Localausstellungen nicht subventionirt werden.

Die Erledigung einlangender Gesuche um staatliche Unterstützung von gewerblichen Ausstellungen wird dem Handelsministerium Gelegenheit bieten, auch noch in anderen Richtungen auf Reformen im Ausstellungswesen Einfluß zu nehmen.

Für die Vertheilung der Staatspreise des Handelsministeriums für gewerbliche Ausstellungen im Inlande wurden nachstehende Grundsätze festgesetzt:

1. Die Staatspreise des Handelsministeriums sind zur Anerkennung und Belohnung hervorragender gewerblicher Leistungen bestimmt. Nur der Producent, nicht auch der Händler hat auf diese Staatspreise des Handelsministeriums Anspruch.

2. Die Staatspreise rangiren vor den Vereins- oder sonstigen Localpreisen, welche etwa zur Vertheilung kommen, ohne Unterschied des Metalles.

3. Bei Zuerkennung von Staatspreisen soll in erster Linie das Land, resp. der Rayon, wo die Ausstellung stattfindet, berücksichtiget werden, vorausgesetzt natürlich, daß sich unter den dortigen Ausstellern der Auszeichnung würdige Candidaten befinden.

4. Firmen von auswärts sollen erst in zweiter Reihe bedacht werden, wenn nach Ansicht der Jury im Lande, resp. Rayon keine hervorragenden Bewerber mehr vorhanden sind, oder besonders ausgezeichnete Leistungen eine Ausnahme von diesem Principe rechtfertigen.

5. Staatsinstitute, Museen, von der Regierung abhängige Fachschulen sind mit Staatspreisen nicht zu prämiiren.

6. Aussteller von Werken der bildenden Kunst oder des Unterrichts-, Bau- und Ingenieurfaches sollen nicht participiren, ebenso wenig andere von eigentlicher Industrie und dem Gewerbe abseits stehende Expositionen, wie Dilettantenarbeiten, alle Kunstindustrie-Objecte, Expositionen auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft u. s. f. *)

*) Es ist hiemit lediglich beabsichtigt, über die Art der Bildung der Jury (ob dieselbe ernannt oder von den Ausstellern gewählt werden soll, ferner im ersteren Falle, aus welchen Berufsschichten dieselbe zusammengesetzt werden soll, respective welcher Einfluß dabei den Vertretern des kunstgewerblichen Unterrichtes, den Handels- und Gewerbekammern u. s. f. eingeräumt werden will) bei Zeiten informirt zu werden, um eventuell den Einfluß des Handelsministeriums zur Modificirung der bestehenden Absichten geltend zu machen.

**) Das Gutachten der Gewerbsbehörde I. Instanz für sich allein wird in der Regel keinen entscheidenden Einfluß auf die Entschließung des Handelsministeriums üben.

*) Bei allgemeinen Landesausstellungen, bei welchen auch meist Producte der Land- und Forstwirthschaft zugelassen werden, bewilligt das Ackerbauministerium Subventionen und Staatspreise.

7. Bei jeder Prämiirung, welche die Jury im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen beabsichtigt, hat diese in Kürze die Motive beizufügen, welche nach ihrer Ansicht die Zuerkennung dieser Auszeichnung an den betreffenden Aussteller rechtfertigen.

8. Jeder Aussteller kann die Staatspreise des Handelsministeriums nur einmal erhalten (wer bisher blos die Bronze-Medaille erhielt, kann jedoch zur silbernen Medaille vorrücken).

Um die Einhaltung dieses Grundsatzes sicherzustellen, ist das Namensverzeichniß derjenigen Aussteller, denen die Jury Staatspreise zu ertheilen beabsichtigt, vor der definitiven Zuerkennung und Vertheilung dem Handelsministerium bekannt zu geben, welches über die bisher auf verschiedenen Ausstellungen mit Staatspreisen ausgezeichneten Firmen ein Gesammtverzeichniß führt.

9. Aussteller, welche die Berufung in die Jury angenommen haben, treten dadurch eo ipso hinsichtlich der Staatspreise außer Preisbewerbung.

10. Der Ausstellungs-Commission, resp. der Jury steht unter Einhaltung der vorstehenden Grundsätze die freie Vertheilung der ihr vom Handelsministerium bewilligten Staatspreismedaillen zu.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse derselben an das Handelsministerium findet nicht statt.

Ebenso wenig werden diese Staatspreise von Seite des Handelsministeriums bei anderen Anlässen als bei gewerblichen Ausstellungen im Inlande zur Vertheilung gebracht. A. B.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Uebertretung der Vorschrift des § 27 lit. c des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 118, zur Hintanhaltung der Rinderpest verpflichtet zum Ersatze des dem Aerar hiedurch zugegangenen Schadens.

In der Linzer Zeitung vom 9. November 1873 wurde der Ausbruch der Rinderpest im Orte Strinzing und in der Zeitung vom 11. November 1873 der Ausbruch der Seuche im Orte Hagen und die Einbeziehung einer Reihe von Gemeinden im Bezirke Wels, worunter auch des Ortes Marchtrenk, in den Seuchengrenzbezirk verlautbart. B., welcher in der ersten Hälfte des Monates November 1873 in Wien zehn Ochsen in Wien gekauft hatte, ließ sie durch C. nach Wels führen; auf dem Wege dorthin wurden die Ochsen in Marchtrenk, welcher Ort damals bereits als Seuchenort erklärt war, angehalten, und da sie von der Seuchencommission als von der Rinderpest ergriffen bezeichnet wurden, gekeult. Da die Ochsen im Stalle des D., wo sich sechs Kühe befanden, eingestellt worden waren, wurden auch die Kühe des D. gekeult und der Werth derselben dem D. mit 684 fl. 66 kr. vom Staate ersetzt. B. und C. wurden wegen der Uebertretung gegen die Vorschrift des § 400 des St. G. und gegen die §§ 6 und 25 lit. n des Seuchengesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 118, begangen dadurch, daß sie durch Gemeinden, welche in einen Seuchenbezirk einbezogen waren, Schlachtvieh treiben ließen, angezeigt, jedoch vom Bezirksgerichte Wels von der Anklage der Uebertretung des § 400 St. G. freigesprochen und dieses Urtheil vom Kreisgerichte Wels als Berufungsbehörde bestätigt; in den Entscheidungsgründen wurde gesagt, daß den Angeklagten zweifellos die Uebertretung der §§ 21, 25 und 27 des Seuchengesetzes und des § 15 lit. c der Ministerialverordnung vom 7. August 1868, R. G. Bl. Nr. 119, zur Last fällt, daß jedoch die Freisprechung darum erfolge, weil in der Handlungsweise der Angeklagten nichts erkannt werden kann, was im Stande wäre, die Gesundheit zu gefährden und daher nur die von der politischen Behörde zu ahndende Uebertretung des Seuchengesetzes, nicht aber die des § 400 des St. G. vorliegt. — Gegen diese Entscheidung wurde die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergriffen, worüber der Cassationshof erkannte, daß durch das Urtheil des Kreisgerichtes, insoferne es auf der Annahme beruht, daß zum Thatbestande der Uebertretung des § 400 St. G. eine stattgefundene Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist, das Gesetz verletzt worden ist. Das Aerar klagte nun den B. und C. auf Solidarzahlung der erwähnten, dem D. vergüteten 684 fl. 66 kr.

In erster Instanz wurde nach dem Klagebegehren erkannt. Gründe: Die Geklagten haben sich, wie aus der Entscheidung des Cassationshofes hervorgeht, einer Uebertretung gegen den § 400 St. G. schuldig gemacht. Wenn nun auch ein solcher Ausspruch nach § 292 St. P. O. in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten ist, so hat diese Bestimmung nur von der Strafbarkeit der Handlung, nicht aber rücksichtlich der privatrechtlichen Ansprüche zu gelten, welche aus einer solchen Handlung hergeleitet werden. Da die Geklagten durch die Begehung der strafbaren Handlung des § 400 St. G. B die Keulung der Kühe des D. herbeigeführt haben, so mußten sie zur Vergütung des hiedurch dem Aerar erwachsenen Schadens verurtheilt werden. Auf die Einwendung der Geklagten, daß die Ochsen gesund waren, und auf den hierüber angebotenen Beweis, ist nicht Rücksicht zu nehmen, weil nach dem Seuchengesetze es der Seuchencommission zukommt, zu entscheiden, ob ein Rinderpestfall vorliegt, und gegen die Anordnungen dieser Commission das Beschwerderecht an die höhere politische Behörde gewährt ist, wovon die Geklagten jedoch keinen Gebrauch gemacht haben. Die Entscheidung ist somit in Rechtskraft erwachsen, und es steht dem Civilrichter nicht zu, die Entscheidung der politischen Behörde nach ihrer Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Das Obergericht bestätigte über die von dem Geklagten ergriffene Appellation das Urtheil der ersten Instanz.

Die a. o. Revisionsbeschwerde der Geklagten wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe mittelst Entscheidung vom 6. Mai 1879, Z. 281, verworfen, da in den Urtheilen der unteren Instanzen eine Nichtigkeit oder offenbare Ungerechtigkeit nicht gelegen ist. Gründe: Mit Rücksicht auf die geschehenen Veröffentlichungen mußte den Geklagten zur Zeit des Eintreffens des Ochsentransportes in Enns der Eintritt der Wirksamkeit der Seuchenvorschriften im Grenzbezirke bekannt sein. Da nun nach § 27 lit. c des Gesetzes vom 29. Juni 1868 im Seuchengrenzbezirke der Handel mit Rindvieh untersagt ist, so kann bei dem Umstande, daß am 13. November 1873 zehn Ochsen des B. welche in Wien gekauft und über St. Valentin nach Enns geschafft worden waren, und auf dem Triebe nach Wels in Marchtrenk innerhalb des Seuchengrenzbezirkes angehalten worden sind, die Auffassung nur als ganz richtig bezeichnet werden, daß durch diesen Trieb, welcher aus einem nach § 27 der Verordnung vom 7. August 1868 während der Dauer der Epidemie nach außen abgesperrt zu haltenden Grenzbezirk vollführt werden sollte, einem Gesetze, welches zufälligen Beschädigungen vorbeugen will, entgegengehandelt worden ist. Diesem Gesetze hat aber nicht blos C., welcher die Ochsen nach Wels und durch den Seuchengrenzbezirk instradirte, entgegengehandelt, sondern es trifft hieran das gleiche Verschulden den B., der, wissend, daß die Ochsen nach Enns geschafft waren, es unterließ, von Wels aus jene Anordnungen zu treffen, welche geeignet waren, den Transport der Thiere nach Wels in einer gesetzlich zulässigen Weise zu vermitteln. Es haben daher auch Beide die Folgen ihrer Handlungsweise zu verantworten, welche nach der über Wunsch des C. geschehenen Unterbringung der Ochsen im D.'schen Stalle zufolge der durch den Sectionsbefund erwiesenen Erkrankung der Ochsen an der Rinderpest zur Keulung der sechs D.'schen Kühe nach Vorschrift des § 22 des obigen Gesetzes führte. In der Nichtzulassung der von den Geklagten in Antrag gebrachten Beweisführung der Unrichtigkeit der thierärztlichen Diagnose und des Sectionsbefundes liegt keine Ungerechtigkeit, weil die Behauptung des pestfreien Zustandes der Thiere überhaupt sich blos auf die unmittelbaren Anschauungen von Laien und die Meinungen von Sachverständigen gründen, welche die Thiere selbst nicht gesehen haben. Ger.-Ztg.

Die Bestimmung des § 199 lit. b St. G. ist nicht anwendbar, wenn die vorgeschützte Befugniß von der Behörde gar nicht ertheilt werden kann.

Im Herbste 1878 brannte das der Francisca W. und ihrem Ehegatten gehörige Haus in Stallhofen ab. Um wegen dieses Unglücksfalles milde Gaben zu sammeln, warb Francisca W. beim Gemeindeamte um ein sogenanntes Brandzeugniß und verschaffte sich, als dessen Ausstellung verweigert wurde, ein von dritter Hand angefertigtes Falsificat, das sie, von Ort zu Ort wandernd, als behördliche Legitimation zum Bettel benützt haben soll. In diesem Vorgehen erblickte das Kreisgericht zu Ried laut Urtheils vom 21. Juni 1880, Z. 2707, den Thatbestand des im § 199 lit. b St. G. B. bezeichneten verbrecherischen Betruges, wogegen die Verurtheilte den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 lit a des § 281 St. P. O. angerufen hat.

Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem k. k. Cassationshofe, welche unter dem Vorsitze des Hofrathes Ritter von Mages am

22. November 1880 stattfand, sprach sich Generaladvocat Cramer zu Gunsten der Beschwerde aus und bemerkte insbesondere: „Die größte Strenge, welche der § 199 St. G. B. unter lit. b zum Ausdrucke bringt, bezweckt ohne Zweifel, den Staatsbürger vor Mißbrauch der im Verhältnisse zur Obrigkeit begründeten Pflicht des Gehorsams und der Achtung zu schützen. Es solle verhindert werden, daß jemand zu betrüglichem Zwecke öffentliche Autorität sich anmaße. Aber Kundgebungen, von denen es Angesichts bestehender Gesetze und Verordnungen zweifelhaft ist, ob sie der Obrigkeit zugeschrieben werden können, mahnen von selbst zur Vorsicht. Ihnen gegenüber besteht kein Bedürfniß, den strafgesetzlichen Schutz zu verstärken (vgl. Eingangsworte des § 6, Art. 72 der C. C. Theresiana). Daraus folgt, daß jene Stelle des § 199 lit. b St. G. B., welche der erste Richter auf den gegebenen Fall anzuwenden fand, eine Befugniß voraussetzt, deren Ertheilung der Obrigkeit zusteht. Wer fälschlich eine Befugniß vorschützt, die überhaupt nicht ertheilt werden kann, wird unter Umständen nach §§ 197 und 200, gewiß aber nicht nach § 199 lit. b St G. B. sich zu verantworten haben. Im § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, ist die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armuth, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, schlechthin untersagt. Der Vorwand, durch ein solches Zeugniß zum Betteln befugt zu sein, kann somit nicht unter die Sanction des § 199 lit. b des St. G. B. fallen."

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat mittelst Entscheidung vom 22. November 1880, Z. 8702, der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben. — Gründe:

. . . . Die Bestimmung des § 199 lit. b St. G. schützt ohne Zweifel den Staatsbürger vor einem Mißbrauche des zwischen ihm und den öffentlichen Behörden bestehenden Autoritätsverhältnisses, um dadurch zu verhindern, daß Jemand unter dem Scheine obrigkeitlichen Schutzes fremde Rechte verkürze. Die Voraussetzung des Verbrechens des § 199 lit. b St. G. ist aber eine Befugniß, deren Ertheilung der öffentlichen Behörde wirklich zusteht, und es kann die fälschliche Berufung auf eine Befugniß, die überhaupt nicht ertheilt werden kann, wohl unter gewissen anderen Voraussetzungen im Sinne der §§ 197 und 200, aber niemals im Sinne des § 199 lit. b zum Verbrechen werden. Wenn daher die Angeklagte in den Besitz eines gefälschten Certificates der Gemeindevorstehung S. vom 7. Februar 1880 gelangt, dasselbe benützen wollte, um mit Rücksicht auf das darin enthaltene, ihr widerfahrene Brandunglück in der Gemeinde A. Brandsteuer zu sammeln, so kann darin das Verbrechen des Betruges nach § 199 b St. G. mit Rücksicht auf das oben Gesagte nicht gelegen sein, nachdem nach § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, die Ausstellung von Zeugnissen zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort untersagt ist. . . .

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 28. Ausgeg. am 24. Juli.

Allgemeines.

Beschränkung der Anzahl der auf Kosten des Fondes der Strafgelder-Ueberschüsse in Militär-Bildungsanstalten unterzubringenden Finanzwach-Stiftlinge und Systemisirung von Schulstipendien in Cadetenschulen auf Rechnung dieses Fondes. Z. 18.546. 9. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juli 1880, womit für den Monat August 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3884. F.-M.

Nr. 29. Ausgeg. am 7. August.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 96 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 100 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 95 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 97 R. G. Bl.

Nr. 30. Ausgeg. am 10. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 102 R. G. Bl.

Nr. 31. Ausgeg. am 21. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der für die Landesausstellung in Graz 1880 einlangenden ausländischen Gegenstände. Z. 24.386. 17. August.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. August 1880, womit für den Monat September 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4411. F.-M.

Nr. 32. Ausgeg. am 7. September.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 107 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 108 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 109 R. G. Bl.

Abänderung der monatlichen Nachweisung der mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung über die Zoll-Linie ausgeführten Zuckermengen und der dafür entfallenden Rückvergütungs-Beträge. Z. 26.284. 30. August.

Nr. 33. Ausgeg. am 23. September.

Allgemeines.

Verfahren der Steuerämter beim Vollzuge der auf Gemeindeumlagen bewilligten gerichtlichen Execution. Z. 23.731. 12. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 118 R. G. Bl.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. September 1880, womit für den Monat October 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4893. F.-M.

Nr. 34. Ausgeg. am 30. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Aenderung der Tarifsätze für Tabakfabrikate. Z. 27.354. 23. September.

Personalien.

Seine Majestät haben den Dr. Nikolaus Zyblikiewicz zum Landmarschall im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hofrathe der Finanz-Landesdirection in Zara Johann Franz Böhm den Adel taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director Allerhöchstihrer Privat- und Familien-Fondsgüter Hofrath Christian Pichler das Ritterkreuz des kais. österr. Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Leoben Franz Grafen Merveldt zum Regierungsrathe extra statum bei der Landesregierung in Klagenfurt ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der Prager Finanz-Landesdirection Johann Kalina taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Andreas Dörflinger zu St. Paul in Kärnten das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeiconcipisten Theodor Schwarz in Trient zum Polizeicommissär ernannt.

Der Ministerpräsident hat den k. k. Bezirkscommissär Dr. Casimir Chledowski zum Ministerial-Vicesecretär im Status des Ministerrathspräsidiums zur Dienstleistung bei dem Herrn Minister Freiherrn v. Ziemialkowski ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den landesfürstlichen Bezirksthierarzt in Görz Andreas Perko zum Landesthierarzte im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Benedict Ritter v. Hebenstreit und den Ministerial-Vicesecretär des Ministeriums des Innern Dr. Johann Majoni zu Bezirkshauptmännern, dann den Bezirkscommissär Josef Ebner zum Statthaltereisecretär in Tirol ernannt.

Der Ackerbauminister hat den mit dem Titel eines Bergrathes bekleideten Oberbergverwalter Ferdinand Schott zu Kirchbichl zum Bergrathe ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Steiermark mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 21.)

Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse bei den Wiener Steueradministrationen, eventuell bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Oberrechnungsrathsstelle bei der oberösterreichischen Finanzdirection mit der siebenten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 23.)

Oberrechnungsrathsstelle bei der Bukowinaer k. k. Landesregierung mit der siebenten Rangsclasse, bis 15. Februar. (Amtsbl. Nr. 24.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 30 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.